

GR_GERICHTE KSK 2023 62 vom 2. August 2023

GR Gerichte, 2023-08-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2023 62](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_62)

FR: GR_GERICHTE KSK 2023 62 du 2 août 2023

IT: GR_GERICHTE KSK 2023 62 del 2 agosto 2023

Regeste

Aufsichtsbeschwerde | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 02

August 2023

E. 2

/ 4 In Erwägung, – dass in der gegen A._____ laufenden Betreuung Nr. B._____ des Betreibungs- und Konkursamtes der Region Imboden (fortan: Betreibungsamt Imboden) der Gemeinde C._____ als Gläubigerin über den Betrag von CHF 746.00 zzgl. Zinsen, Mahngebühren und Betreibungsgebühren A._____ mehrfach eine "Abholungsaufforderung Betreuung" zugestellt wurde, – dass A._____ dem Betreibungsamt Imboden mehrfach mitteilte, dass er damit nicht einverstanden sei, – dass das Betreibungsamt Imboden der Kantonspolizei Graubünden am 14. Juni 2023 ein Gesuch um polizeiliche Zustellung des Zahlungsbefehls stellte, – dass die Zustellung des Zahlungsbefehls am 6. Juli 2023 an A._____ erfolgte, – dass A._____ dem Betreibungsamt Imboden am 6. Juli 2023 mitteilte, dass der Ausgleich der Forderung durch eine "Promissory Note" bereits erfolgt sei, – dass das Betreibungsamt Imboden die "Promissory Note" mit Schreiben vom

E. 7

Juli 2023 an A._____ zurücksendete mit der Erläuterung, es müsse eine wirkliche Zahlung in Schweizer Franken erfolgen, ein Zahlungsverprechen genüge nicht, – dass sich dieser Vorgang in der Folge zwei Mal wiederholte, – dass A._____ (fortan: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 18. Juli 2023 sowohl an das Betreibungsamt Imboden und mit Kopie an das Kantonsgericht von Graubünden gelangte und geltend machte, bei der "Promissory Note" handle es sich um einen rechtsgültig erfolgten Zahlungsausgleich, weshalb auch eine öffentliche Forderung als ausgeglichen gelte und durch die Aufsichtsbehörde zwingend abzuklären sei, weshalb Art. 95 SchKG durch das Betreibungsamt Imboden verletzt worden sei, – dass die Eingabe als aufsichtsrechtliche Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG entgegengenommen wird, da aus ihr ein Antrag betreffend Abklärungen von Handlungen des Betreibungsamts Imboden zu entnehmen ist, – dass gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes innerhalb zehn Tagen ab deren Kenntnisnahme bei der Aufsichtsbehörde wegen

3 / 4 Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden kann (Art. 17 Abs. 1 und 2 SchKG), – dass der Beschwerdeführer geltend macht, das Betreibungsamt Imboden habe die "Promissory note" umgehend "umsetzen" müssen, – dass der

Beschwerdeführer an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass Zahlungen an das Betreibungsamt in Schweizer Franken erfolgen müssen und es sich um eine wirkliche Zahlung handeln muss, weshalb ein Zahlungssurrogat (z.B. Zahlungsverprechen, Wechsel etc.) nicht genügt (vgl. Frank Emmel, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 4. Aufl., Basel 2021, N 3 zu Art. 12 SchKG), – dass schon aus diesem Grund die erfolgten Rückweisungen der vom Beschwerdeführer auf sich selbst ausgestellten und dem Betreibungsamt übermittelten "Promissory note" durch das Betreibungsamt nicht zu beanstanden sind, – dass die Beschwerde folglich abzuweisen ist, – dass der vorliegende Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz ergeht, da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (Art. 18 Abs. 3 GOG), – dass keine Kosten erhoben werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG),

4 / 4 wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.